

**Satzung**  
**über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**  
**der Samtgemeinde Hage (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 10.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde Hage betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen) wurde auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen).

(3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbehandlung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art , Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) Abwasser i.S. dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechts.

(4) Grundstückentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(5) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Grenzbebauung zur Straße enden die öffentlichen Abwasseranlagen mit der Übergabeeinrichtung (i.d.R. Übergabeschacht oder Anschlussstutzen, in Ausnahmefällen Reinigungsverschluss) für das Grundstück im öffentlichen Verkehrsraum. Erfolgt die Abwasserbeseitigung im Druckwässerungssystem, so endet die zentrale

öffentliche Abwasseranlage mit dem Absperrschieber der Anschlussleitung an der Grenze des anzuschließenden Grundstückes.

(6) Bei Grundstücken, die durch ein oder mehrere Vorderliegergrundstücke von der sie erschließenden öffentlichen Straßen getrennt sind (Hinterliegergrundstück), enden die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ebenfalls an der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstückes.

(7) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Druckrohrleitungen, die Anschlusskanäle und – leitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte und die Pumpstationen.
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers , wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde Hage stehen.
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.

(8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

(4) Die Samtgemeinde Hage kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde mit der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### **§ 4**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser**

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde Hage zu stellen.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und für eine bestimmte Zeit auszusprechen.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise derart befestigt ist, das Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

(3) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Samtgemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen. Die so der Kanalisation zugeführten Brauchwassermengen sind über zugelassene Abwassermengenmesseinrichtungen oder geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Beurteilung der Brauchwasseranlage oder der erforderlichen Mengemesseinrichtung fordern.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht in den Teilbereichen der Samtgemeinde, für die in rechtskräftigen Bebauungsplänen eine Versickerung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen verbindlich vorgeschrieben ist.

## § 6

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser**

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn ein gesammeltes Fortleiten nicht erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder kein dringendes öffentliches Bedürfnis i. S. des § 8 Nr. 2 NGO besteht. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Samtgemeinde einzureichen; § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt sinngemäß. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und für eine bestimmte Zeit auszusprechen.

## § 7

### **Entwässerungs- und Änderungsgenehmigung**

(1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Sollen Änderungen gegenüber der bereits erteilten Entwässerungsgenehmigung vorgenommen werden, so sind der Samtgemeinde vor Ausführung der Maßnahmen entsprechend geänderte Pläne zur Genehmigung vorzulegen (Änderungsgenehmigung). Die Festlegungen dieser Satzung für die Entwässerungsgenehmigung gelten sinngemäß auch für die Änderungsgenehmigung. Der Grundstückseigentümer muss der Samtgemeinde innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des genehmigten Vorhabens die Fertigstellung melden.

(2) Abweichend von den Festlegungen nach Absatz 1 gilt

a) beim Anschluss an die öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung:

Keiner Entwässerungsgenehmigung bedürfen Änderungs- und Erweiterungsvorhaben an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, wenn der Samtgemeinde eine schriftliche Bauanzeige zu diesem Vorhaben vor der Ausführung vom Grundstückseigentümer vorgelegt wird, im Zuge des angezeigten Vorhabens keine Einläufe, Schächte und dergleichen unterhalb der Rückstauenebene zu liegen kommen und die im Rahmen des Vorhabens anzuschließende Fläche unterhalb einer Größe von 50 m<sup>2</sup> liegt.

Der Grundstückseigentümer erhält von der Samtgemeinde eine Eingangsbestätigung zur Bauanzeige, die, soweit erforderlich mit verbindlichen Hinweisen zur Bauausführung ergänzt wird. Die Durchführung des Vorhabens darf von den vorgelegten Unterlagen nicht abweichen. Dabei sind die Bestimmungen dieser Satzung und die in der Eingangsbestätigung enthaltenen Hinweise zu beachten. Der Grundstückseigentümer muss der Samtgemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss des angezeigten Vorhabens die Fertigstellung melden.

b) beim Anschluss an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung:

(1) Keiner Entwässerungsgenehmigung bedürfen Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen soweit dafür keine Rohrleitungen im Erdreich bzw. der Sohlplatte verlegt werden, im Zuge des Vorhabens keine Bestandteile der Entwässerungsanlage unterhalb der Rückstauenebene (entspricht in der Regel der Straßenoberkante vor dem Grundstück) zu liegen kommen und kein anderes als häusliches Schmutzwasser anfällt. Der Grundstückseigentümer muss das der Samtgemeinde neben einer kurzen Beschreibung der geplanten Arbeiten an der Entwässerungsanlage schriftlich vor Beginn des Vorhabens mitteilen. Der Grundstückseigentümer erhält von der Samtgemeinde eine Eingangsbestätigung zur Mitteilung, die, soweit erforderlich, mit Hinweisen zur Bauausführung ergänzt ist. Die Durchführung des Vorhabens darf von den vorgelegten Unterlagen nicht abweichen. Der Grundstückseigentümer muss der Samtgemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss des angezeigten Vorhabens die Fertigstellung melden.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer ersatzweise mit dessen Einwilligung vom bauordnungsrechtlich verantwortlichen Bauherrn schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Samtgemeinde entscheidet ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Samtgemeinde Hage kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Samtgemeinde Hage kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Selbstüberwachung zu bestimmen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung oder, in den Fällen des Abs. 2 a, b, vor dem Vorliegen der Eingangsbestätigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde Hage ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden. Für Bauanzeigen und die jeweils damit verbundenen Eingangsbestätigungen der Samtgemeinde in den Fällen des Abs. 2a, b gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

## **§ 8**

### **Entwässerungsantrag**

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde Hage mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag sechs Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser hat zu enthalten:

- a) Antragsformular „Entwässerungsantrag - Kanalisation“ der Samtgemeinde,
- b) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- c) Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1:1.000 einschließlich Eigentümersnachweis des Katasteramtes Norden,
- d) mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 oder 1:200 (Entwässerungsplan) mit folgenden Angaben:
  - Straße und Haus-Nr.,
  - Gebäude,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,

- Lage des Haupt- und Anschlusskanals,
  - Lage der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden,
  - Gewässer, soweit vorhanden und geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
- f) für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke, von denen Abwasser eingeleitet werden soll: Betriebsbeschreibung nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- g) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Bemessung der Vorbehandlungsanlage,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb,
- h) Grundrisse und Schnitte des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zu Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Anlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser hat zu enthalten:

- a) Antragsformular „Entwässerungsantrag - Kanalisation“ der Samtgemeinde Hage
- b) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
- c) Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1:100 einschließlich Eigentüternachweis des Katasteramtes Norden,
- d) mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 oder 1:200 (Entwässerungsplan) mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage des Haupt- und Anschlusskanals,
  - Lage der Grundstücksentwässerungsanlage (Fallrohre, Leitungen, Einläufe und Schächte mit Angabe des Materials, Gefälle und Durchmesser soweit zutreffend),
  - Gewässer, soweit vorhanden und geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
- e) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Bemessung der Vorbehandlungsanlage,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- f) soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist:
- Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes. Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
  - Grundrisse und Schnitte des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, wobei die Grundrisse insbesondere sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen müssen, ferner die Lage etwaiger Hebeanlagen.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für neue Niederschlagswasseranlagen	= blau
für abzubrechende Anlagen	= gelb

(5) Die Samtgemeinde Hage kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## **§ 9**

### **Allgemeine Einleitungsbedingungen**

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine solche wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit auch Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Kontrollschächten installieren. Soweit kein geeigneter Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Samtgemeinde Hage berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Er ist auch verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

(8) Wird Abwasser von einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, das nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen dieser Satzung genügt, so ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, seine Entwässerungsanlage auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung innerhalb einer dafür angemessenen Frist verlangen.

## **§ 10**

### **Besondere Einleitungsbedingungen**

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- b) giftige, überriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen sowie
- d) die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren oder
- e) die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;

- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

(3) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern, Altenpflegeheime) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang I nicht überschreiten. In Einzelfällen, insbesondere wenn die Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben für die Abwassereinleitung in die Vorflut der zentralen Kläranlage gefährdet erscheint, kann die Samtgemeinde auch Frachtbegrenzungen für einzelne Stoffe oder Stoffgruppen festlegen.

(4) Für die in Anhang I nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(5) Die in Anhang I genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Samtgemeinde durchgeführt werden kann.

(6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. In der Stichprobe sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zur Zeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

(9) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schadstofffracht und Menge des Abwassers unter Einhaltung und Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde Hage schriftlich genannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den Einleitungsbedingungen für Abwasser in Anhang I eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 5 und 6 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Samtgemeinde unverzüglich darüber zu unterrichten.

## **Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals beim Freigefällesystem bzw. der Hausanschlussdruckleitung beim Druckentwässerungssystem sowie die Anordnung der Übergabeschächte bestimmt die Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal bzw. an eine gemeinsame Anschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Leitungsbaulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt beim Freigefällesystem die Anschlusskanäle oder beim Druckentwässerungssystem die Hausanschlussdruckleitungen für die Schmutz und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung erforderlich geworden ist, weil von seinem Grundstück Stoffe in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Einleitungsbedingungen dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen. Bei gemeinsamer Nutzung eines Anschlusskanals sind die Eigentümer der Samtgemeinde gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.
- (6) Die Samtgemeinde Hage lässt mindestens einmal jährlich Teilstücke ihres Schmutzwasserkanalnetz durch einen Dritten reinigen. Dies erfolgt mit einem Hochdruckspül-Saugwagen. Um Schäden bei den Grundstückseigentümern zu vermeiden, gibt die Samtgemeinde Hage den Beginn und das Ende der Spülarbeiten öffentlich bekannt. Die Samtgemeinde Hage ist für Schäden durch evtl. Rückfluss in den Hausanschluss nicht verantwortlich, hier hat der Grundstückseigentümer Eigensicherung zu betreiben.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Samtgemeinde Hage verändern oder verändern lassen.

## **§ 12**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“, DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, ATV-Arbeitsblatt A 116 „Druckentwässerung“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu bemessen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch Personen oder Unternehmen erfolgen, die über die erforderliche Sachkunde verfügen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage
- (4) Die Grundstückentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde Hage fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Hage anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich machen.

### **§ 13**

#### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen bzw. durch einen Dritten Proben zu ziehen. Die Kosten dieser Probenahme trägt der Abwasserproduzierende.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 14**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

(1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde Hage nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Samtgemeinde Hage außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gegen Rückstau abgesichert sein. Als Rückstausicherung muss eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage gemäß DIN 1986 eingebaut werden, die das Abwasser über die Rückstauenebene hebt und dann der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet.

Sofern die Ausnahmekriterien gem. DIN EN 12056, Teil 4 in Verbindung mit DIN 1986, Teil 100 erfüllt sind, kann in diesen Fällen auch die Schmutzwasseranlage auch ein Rückstauverschluss gem. DIN EN 13564 als Schutz gegen Rückstau eingebaut werden. Dabei dürfen nur die in DIN 1986, Teil 100, Tabelle 2 genannten Typen verwendet werden. Diese Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur unmittelbar bei Bedarf geöffnet werden.

(5) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **§ 15**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde Hage oder mit der Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 16**

#### **Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde Hage mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich der Samtgemeinde mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber einer Anlage dies unverzüglich der Samtgemeinde Hage mitzuteilen.

### **§ 17 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss auf seine Kosten wasserdicht zu schließen.

### **§ 18 Befreiungen**

(1) Die Samtgemeinde Hage kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 19 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Wer entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelnden Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 18.01.2005, BGBl. I. S. 114) verursacht, hat der Samtgemeinde Hage den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasser -anlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage , z.B. Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde Hage nachweislich schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde Hage von allen Ersatzansprüchen freistellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

### **§ 20 Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 64, 65, 66, 67 und 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i.d.F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die gebotene Handlung ausgeführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet wird.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangs-verfahren eingezogen.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
2. § 3 (6) oder § 5 (3) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
3. der nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 7 Abs. 7 ohne Einverständnis der Samtgemeinde vor Erteilung der Genehmigung oder in den Fällen des Abs. 2 a, b, vor dem Vorliegen der Eingangsbestätigung, mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
5. § 7 (1) und (2) die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig bei der Samtgemeinde anzeigt.
6. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
7. §§ 9 und 10 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
8. § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage herstellt oder betreibt;
9. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Sichtabnahme verfüllt;
10. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
11. § 13 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
12. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
13. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 22 Beiträge und Gebühren**

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und den in ihrem Zusammenhang entstehenden weiteren Aufwand (z.B. Abnahmen) sowie für die Eingangsbestätigungen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## **§ 23 Widerruf**

Eine bestehende Entwässerungsgenehmigung kann unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen (z.B. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) widerrufen werden.

## **§ 24 Übergangsregelungen**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt .

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an einer öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hage über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) vom 16.12.1971 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.11.1992 außer Kraft.

Hage, den 10.11.2008

Samtgemeinde Hage  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung:

-Schoolmann-